OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604192/6/Py/PP

Datum:
Linz, 22. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der K M, M, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30. November 2020, GZ: BHGR/919080017520/19, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. November 2020, GZ: BHGR/919080017520/19, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt, weil sie am 6. September 2019 um 22:30 Uhr in 4707 Schlüßlberg auf der B137 StrKm 16,4 als Lenkerin des Pkw mit dem Kennzeichen x (A) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, obwohl sie und die beteiligten Personen einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass das durchgeführte Beweisverfahren ergeben hat, dass die Bf die ihr zu Last gelegte Verwaltungsübertretung aus objektiver Sicht verwirklicht hat und auch keine Umstände hervorkamen, die diese im Bereich der subjektiven Tatseite entlasten würden. Aufgrund der Aktenlage steht für die Behörde zweifelsfrei fest, dass der geforderte Identitätsnachweis nach § 4 Abs. 5 StVO von der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt nicht erbracht wurde. Selbst eine nur geringfügige Beschädigung löst nach der Judikatur der Höchstgerichte die Meldepflicht aus und besteht diese auch dann, wenn der Geschädigte gegen den Schädiger keine Schadenersatzforderungen erhoben hat bzw. erheben wird.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als mildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschuldigten gewertet wurde und erschwerende Umstände nicht vorlagen. Des Weiteren wurde der Strafbemessung die behördlich vorgenommene Schätzung von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.400 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten herangezogen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass es nie Absicht der Bf war sich unerlaubter Weise vom Unfallort zu entfernen. Sie habe mit dem Unfallgegner geredet und ihm mitgeteilt, dass sie ca. 400 m entfernt wohne und habe ihm die Straße und Hausnummer genannt und mit dem Arm zusätzlich angedeutet wohin sie fahre. Der Unfallgegner war sehr aufgebracht, weshalb die Bf Angst hatte vom Auto wegzugehen. Vielmehr ging sie davon aus, dass er ihre Zurufe gehört und verstanden hat. Es war Absicht der Bf ihre Tochter zu holen und zum Unfallort zurückzukommen. Zudem stellen sich die Angaben des Unfallgegners sowie der

Zeugin als widersprüchlich heraus. Die Bf habe registriert, dass der Unfallgegner ihr Kennzeichen fotografiert hat, was sie zudem als Absicherung gedeutet hat, falls er daran zweifelt, dass sie zurückkommen wird.

3. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Zudem wurde für 19. März 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, für die sich die Bf, vertreten durch ihre Tochter, unter Hinweis auf ihre derzeitige gesundheitliche Situation entschuldigte. Nach telefonischer Rücksprache mit der Tochter der Bf teilte diese der Verhandlungsleiterin mit, dass auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet wird, woraufhin das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 4. März 2021 die Verhandlung abberaumte.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 6. September 2019 um 22:30 Uhr lenkte die Bf den auf sie zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x (A) vom Ortszentrum 4707 Schlüßlberg in Fahrtrichtung B137. In der Ampelkreuzung mit der B137 lenkte der zu diesem Zeitpunkt von Grieskirchen in Fahrtrichtung Wels fahrende Lenker des Fahrzeugs mit dem rumänischen Kennzeichen x, G-M V, sein Fahrzeug nach rechts, um einen Zusammenstoß mit der Bf zu vermeiden. Dabei kollidierte er mit einem Verkehrsschild, fuhr über den Randstein und streifte eine dort befindliche Straßenlaterne bevor er sein Fahrzeug anhielt. Die Bf blieb mit ihrem Fahrzeuge kurz stehen, fuhr aber in weiterer Folge vom Unfallort weg zu ihrem Wohnhaus nach S, obwohl sie nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigte und den am Unfall beteiligten Lenker des rumänischen Fahrzeugs ihren Namen und ihre Anschrift nicht nachgewiesen hat.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben in der Anzeige der PI Grieskirchen vom 16. September 2019 und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgebliche Rechtsgrundlagen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle

[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

5.2. Die Bf führt in ihrer Beschwerde aus, dass sie sehr wohl angehalten und dem Unfallgegner zu verstehen gegeben hat, dass sie ca. 400 m entfernt wohnt und ihm Straße und Hausnummer genannt habe.

Dieses Vorbringen kann die Bf jedoch nicht entlasten, da sie damit nicht darzulegen vermag, dass sie durch dieses Verhalten den objektive Tatbestand der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung nicht erfüllt hat. Ohne auf die Angaben des Unfallgegners bzw. der in der Anzeige angeführten Zeugin näher einzugehen, ist bereits die von der Bf beschriebene Vorgangsweise nicht als Identitätsnachweis im Sinn des § 4 Abs. 5 StVO anzusehen. Diesbezüglich wird auf die bereits von der belangten Behörde angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach der Identitätsnachweis nur dann gesetzmäßig erbracht wird, wenn die Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang standen, ihren Namen sowie ihre genauen Adressen nachweisen. Zweck des Identitätsnachweises im Sinne des § 4 Abs. 5 letzter Satz StVO ist, dass dem durch einen Unfall Geschädigten die Möglichkeit gegeben wird, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem er sich hinsichtlich der Schadensregelung in Folge auseinanderzusetzen haben wird. Ob den mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehenden Lenker eines Kfz ein Verschulden am gegenständlichen Unfall trifft ist hinsichtlich der Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO nicht zu prüfen (vgl. VwGH 22.03.2000, Zl. 99/03/0469).

Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Solche Umstände, die ein mangelndes Verschulden am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung seitens der Bf darstellen würden, sind jedoch nicht hervorgekommen. Durch einen „Erregungszustand“ kann das Unterlassen eines pflichtmäßigen Verhaltens im Straßenverkehr nicht entschuldigt werden (vgl. VwGH 08.09.1995, Zl. 95/02/0320).

Der Bf ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem geschätzten Einkommen in Höhe von 1.400 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dem ist die Bf in ihrer Beschwerde nicht entgegengetreten. Als Milderungsgrund wurde die Unbescholtenheit der Bf gewertet, erschwerende Umstände liegen nicht vor.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 StVO ist als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen (vgl. VwGH 18.12.2002, Zl. 99/18/0036). Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe ist daher sowohl aus spezial-, wie auch aus generalpräventiven Gründen als angemessen und gerechtfertigt anzusehen, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Bf einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu leisten, wenn ihrer Beschwerde keine Folge gegeben wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny